

Ratsfrau Hartmann ist nicht zugegen, so dass sie ihre Große Anfrage nicht einbringen und den Bedarf an einer Aussprache nicht darlegen kann. § 17 der Geschäftsordnung sieht zwar das Verlesen von Fragen und Antworten in der Sitzung sowie die anschließende Aussprache vor, gem. § 51 kann aber davon abgewichen werden, sofern nicht widersprochen wird. Es besteht Einvernehmen, die Große Anfrage in diesem Falle nur schriftlich zu beantworten.